

# Teilrevision des Raumplanungsrechts

## Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV)

### I. Eintreten

1. Die vorgelegte Teilrevision des Raumplanungsrechts (Änderungsvorschläge vom 27. April 2005 mit Erläuterndem Bericht des Bundesamtes für Raumentwicklung vom April 2005) ist in einen Kontext zu stellen mit den unlängst in Kraft gesetzten Änderungen und der im nächsten Jahr vorgesehenen umfassenden Revision des RPG und der RPV.
2. Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit sind wiederholte Teilrevisionen innerhalb kurzer Zeit unerwünscht. Dies gilt grundsätzlich auch für das Raumplanungsrecht, zumal die vorgeschlagenen Änderungen die heute bestehenden Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung nicht zu beheben vermögen.
3. Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken hat der SAV Verständnis für die Absicht, die als zu restriktiv empfundenen raumplanungsrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer vorgezogenen Revision teilweise zu lockern. Insofern kann der SAV dem Revisionsvorhaben grundsätzlich zustimmen. Er erachtet es jedoch als wichtig, dass die Teilrevision lediglich jene Aspekte umfasst, bei welchen

dringenderer Handlungsbedarf besteht. Zudem ist darauf zu achten, dass die vorgezogenen Änderungen des RPG und der RPV keine präjudizierende Wirkung für die geplante umfassende Revision des Raumplanungsrechts hat.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Energie aus Biomasse (Art. 26 a Abs. 1 RPG und Art. 34<sup>bis</sup> RPV)**

Die Absicht, die Energiegewinnung aus Biomasse durch Lockerung der raumplanungsrechtlichen Vorgaben zu fördern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Vorlage scheint jedoch noch wenig ausgegoren und abgeklärt. Erstens fehlt uns mit der Regelung, dass nur 10 % des Energiegehaltes der verarbeiteten Masse landwirtschaftlichen Ursprungs sein muss, ein genügender Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion. Anlagen mit einem derart geringen Anteil aus landwirtschaftlicher Produktion sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Zweitens würde mit solchen Anlagen eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung anderer Biogasanlagen in dafür ausgeschiedenen Nutzungszonen erfolgen. Drittens mangelt es bei derartigen kleinen und mittleren Anlagen auf Landwirtschaftsbetrieben an einem genügend hohen energetischen Wirkungsgrad (Blockheizkraftwerke statt Gasturbinen). Viertens entstünden dabei Verkehrsprobleme durch den Zutransport, Entsorgungsprobleme mit den vergärten Abfällen (Stoffverordnung) sowie allenfalls neue Geruchsprobleme (LRV).

Zur Sicherstellung der Rückbaupflicht sollten die Anlagebetreiber verpflichtet werden, Garantierückstellung zu bilden.

Ferner sollte die Vorlage noch eingehend mit den kantonalen Energiedirektionen abgesprochen werden.

**2. Innere Aufstockung (Art. 16a Abs. 1<sup>bis</sup> RPG und Art. 16 Abs. 1 und 37 Abs. 1 RPV)**

Der SAV stimmt den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu. Die bisherige Beschränkung auf 5000 m<sup>2</sup> kann unseres Erachtens aufgehoben werden, sollte jedoch durch andere planerische Massnahmen sowie durch die Begrenzung auf 12'000 m<sup>2</sup> ersetzt werden.

Angesichts der erheblichen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf Raum und Umwelt sollten die wesentlichen Voraussetzungen der inneren Aufstockung im formellen Gesetz und nicht bloss in der Verordnung enthalten sein.

Artikel 37 Abs. 1 RPV sollte zudem mit einem Punkt enden (die bisherigen litt. a und b fallen weg).

**3. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe (Art. 24 b RPG und Art. 40 RPV)**

Der SAV ist mit dieser Änderung grundsätzlich einverstanden. Im Rahmen der vorliegenden (vorgezogenen) Teilrevision sollten Erweiterungen über die bestehenden Gebäudevolumen hinaus jedoch nicht zugelassen werden. Dementsprechend regen wir an, Art. 24 Abs. 1<sup>bis</sup> RPG zu kürzen (Streichen ab: „die für Landwirtschaft...“) und Art. 40 Abs. 2<sup>bis</sup> RPV zu streichen.

**4. Landwirtschaftsfremde Wohnnutzung, hobbymässige Tierhaltung und schützenswerte Bauten und Anlagen**

Der SAV ist mit den vorgeschlagenen Neufassungen der Art. 24 lit. d RPG, Art. 42 Abs. 3, 42a Abs. 2 und 42b RPV einverstanden.

## 5. Übrige Bestimmungen

Der SAV ist mit der vorgeschlagenen Neufassung der Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht gemäss Art. 34 Abs. 1 RPG einverstanden. Art. 36 a RPG ist mit Rücksicht auf die angestrebte Vereinheitlichung in der Anwendung einer komplexen Materie zu streichen.

Bern, 15. August 2005

Für den Schweizerischen Anwaltsverband

René Rall  
Generalsekretär SAV